



Amtsblatt

Ausgabe Nr. 15 aus der 37. KW vom 12.09.2025

Inhalt

19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1);	1
Neufassung der Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“	1
Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches.....	1
Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).....	1
20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1);	3
Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“, Ziel 3.2.2.3-01	3
Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches.....	3
Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).....	3
Öffentliche Zustellung	4

19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1);

Neufassung der Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und
5.1 „Mobilität“

Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit
gem. Art. 16 Bayerisches

Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9
Raumordnungsgesetz (ROG)

Im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain wird Folgendes bekanntgemacht:

Bekanntmachung

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat am 25.07.2025 beschlossen, die Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“ des Regionalplans fortzuschreiben und das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist hierzu die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Planunterlagen werden in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00223/index.html → Menüpunkt „Aktuelle Änderungsverfahren“ und des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Unterrhein unter <https://www.regionaler-planungsverband.de> → Menüpunkt „Aktuelles - Bekanntmachungen“ eingestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG sollen die Stellungnahmen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **20.10.2025 elektronisch übermittelt** werden. Zum Beteiligungsformular gelangen Sie über folgenden Link <https://formulare.lra-ab.de/frontend-server/form/alias/1/Beteiligung-Mobilitaet-Siedlung/> oder einen QR-Code:



Gleichzeitig wird der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 ROG **von Freitag, –19.09.2025– bis einschl. Montag, –20.10.2025–**

während folgender Zeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr;
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 6. Stock zur Einsicht ausgelegt.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an region1@reg-ufr.bayern.de oder per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Bayerischer Unterrhein (c/o Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg).

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLplG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG in einem Abwägungsdokument festgehalten, dass auf den o.g. Internetseiten veröffentlicht und bei der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – ausgelegt wird.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Aschaffenburg, 04.09.2025
STADT ASCHAFFENBURG

gez. Altemeyer-Bartscher
Amtsleiter des Amtes für Stadtplanung und Klimamanagement

20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1);

Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton
ST2 „Östlich Alzenau“, Ziel 3.2.2.3-01

Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit
gem. Art. 16 Bayerisches

Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m.
§ 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

Im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain wird Folgendes bekanntgemacht:

Bekanntmachung

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat am 25.07.2025 beschlossen, das erforderliche Beteiligungsverfahren für die Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“, Ziel 3.2.2.3-01 durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist hierzu die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Planunterlagen werden in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_002_23/index.html → Menüpunkt „Aktuelle Änderungsverfahren“ und des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain unter <https://www.regionaler-planungsverband.de> → Menüpunkt „Aktuelles – Bekanntmachungen“ eingestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG sollen die Stellungnahmen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **20.10.2025 elektronisch übermittelt** werden. Zum Beteiligungsformular gelangen Sie über folgenden Link <https://formulare.lra-ab.de/frontend-server/form/alias/1/Beteiligung-Ton-Alzenau/> oder einen QR-Code:



Gleichzeitig wird der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 ROG

von Freitag, –19.09.2025– bis einschl. Montag, –20.10.2025–

während folgender Zeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr;
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 6. Stock zur Einsicht ausgelegt.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an region1@reg-ufr.bayern.de oder per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain (c/o Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg).

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLplG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG in einem Abwägungsdokument festgehalten, dass auf den o. g. Internetseiten veröffentlicht und bei der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – ausgelegt wird.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Aschaffenburg, 04.09.2025
STADT ASCHAFFENBURG

gez. Altemeyer-Bartscher
Amtsleiter des Amtes für Stadtplanung und Klimamanagement

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Aschaffenburg hat gegenüber Herrn **Palwinder Singh**, geb. 18.04.1977, derzeit unbekannten Aufenthalts, am 08.09.2025 eine Mitteilung erlassen.

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, wird das o.g. Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. V. m. Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zugestellt. Zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gilt die Zustellung als erfolgt. Hiermit werden Fristen in Lauf gesetzt, deren Versäumung zu Rechtsverlusten führen können.

Das Schriftstück kann bei der Stadt Aschaffenburg, Rathaus, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg, im 2. OG, Zimmer 235, während den allgemeinen Servicezeiten eingesehen werden.

Aschaffenburg, 12.09.2025
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Seite www.aschaffenburg.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.